



790.30 MERKBLATT Kleinbauten in Schönenbuch

Inhaltsverzeichnis:

1	ZWECK	2
2	RECHTSGRUNDLAGEN	2
3	BAUGESUCHE	2
4	KLEINBAUTEN	4
5	KLEINBAUTEN OHNE BAUBEWILLIGUNG	4
6	GRENZABSTÄNDE	5
7	BAU- UND STRASSENLINIEN	5
8	KLEINBAUGESUCH	6

Stand: 1. Juli 2022



1 ZWECK

Dieses Merkblatt soll Klarheit über die Errichtung von Kleinbauten in Schönenbuch geben. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten, ob eine Baubewilligung erforderlich ist und welche Grenzabstände für welche Kleinbaute gilt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 27. Oktober 1998
- Zonenplan Siedlung der Gemeinde Schönenbuch
- Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Schönenbuch

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Internet unter www.admin.ch, www.baselland.ch und www.schoenenbuch.ch zu finden.

3 BAUGESUCHE

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sowie die Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesuch (RBV) regeln abschliessend, ob eine Baubewilligung erforderlich ist oder nicht:

RBG §120 Bewilligungserfordernis

¹ Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a) das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde;
- b) die Änderung der Benützungsort bestehender Bauten und Anlagen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der gewerblichen Nutzung;
- c) Deponien, Ablagerungsplätze, Materialgruben und Steinbrüche;
- d) Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen, die dem Lärmschutz dienen;
- e) Einfriedigungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen;
- f) die Errichtung von Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen;
- g) Aussenantennenanlagen.

² Eine Bewilligung ist erforderlich für den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften in Kernzonen.

³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, welche baulichen Massnahmen nach Art, Umfang und Befristung der Aufstellungsdauer von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

⁴ Keine Baubewilligung ist erforderlich

- a) für öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisationen, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten. Vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers sowie die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflageverfahren;
- b) für Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.



RBV §94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c) geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d) der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e) * Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f) Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g) im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h) Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i) freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten;
- j) aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden sollen; kommunale Gestaltungsvorschriften sind zu beachten; ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers haben sie, unter Beachtung der Lärmschutzvorschriften, einen Abstand von mindestens 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten; bei einem Standort zwischen Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers einzuholen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

§ 94a Meldepflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen

¹ Solaranlagen und Wärmepumpen gemäss § 94 Abs. 1 Bst. e und j unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 RBG. Im Rahmen der Meldepflicht ist bei Wärmepumpen zudem ein Lärmschutznachweis zu erbringen.

² Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an die zuständige Baubewilligungsbehörde zu erfolgen mittels Meldung im Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch oder mit den Formularen «Meldung Solaranlagen» bzw. «Meldung Wärmepumpen», welche bei der Baubewilligungsbehörde bezogen oder vom Internet heruntergeladen werden können.



4 KLEINBAUTEN

Kleinbauten unterstehen dem kleinen Baubewilligungsverfahren und werden vom Gemeinderat geprüft und bewilligt.

RBV § 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a) freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b) Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d) Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g) Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

5 KLEINBAUTEN OHNE BAUBEWILLIGUNG

Gemäss Bewilligungspraxis der Gemeinde Schönenbuch sind für folgende Bauten und Geräte keine Baugesuche einzureichen:

- Wandschränke mit den maximalen Abmessungen von (LxBxH) 2.00m x 0.80m x 2.00m. Die Wandschränke dürfen keine Vordächer haben und nicht zwischen Bau- und Strassenlinie errichtet werden.
- Gerätekisten, wenn sie eine maximale Höhe von 1.20m nicht überschreiten. Die Grundfläche darf max. 2.00m² (1.00m x 2.00m) aufweisen.
- Partyzelte, wenn die Überdeckung im Winter entfernt wird. Bleibt die Zeltkonstruktion das ganze Jahr gedeckt, gilt sie als Sitzplatzüberdachung, beansprucht diese Bebauung- und Ausnutzung und ist baubewilligungspflichtig (nicht zwischen Bau- und Strassenlinie zulässig).
- Kleintiereinzäunungen wie Hundezwinger, Vogelvolieren u.a, im ortsüblichen Rahmen und wenn sie allseitig offen und transparent (Maschendraht) gestaltet sind.
- Kleintierställe mit einer Tiefe von max. 0.80m, einer Höhe von max. 1.20m, einer Länge von max. 2.00m.
- Kinderspielgeräte wie Schaukeln, Rutschbahnen, Wippen, Sandkästen, Planschbecken, Trampoline etc. im ortsüblichen Rahmen (RBV §94, Abs. 1, lit g).
- Kinderspielhäuser mit einer Grundfläche bis 3,0 m² und einer maximalen Höhe von 1,80 m.



- Spielhäuser mit einer Grundfläche zwischen 3,0m² bis max. 12,0m² und einer maximalen Höhe von 2,50m erfordern ein Kleinbaugesuch.
- Spielhäuser mit einer Grundfläche von mehr als 12,0m² oder einer Höhe von mehr als 2,50m erfordern ein ordentliches Baugesuch beim Bauinspektorat Liestal.
- Hinweis: Bei Bauten > 1.20m ist ein Mindestabstand von 2.00m zur Nachbarsparzelle einzuhalten oder die Nachbarzustimmung (Grundeigentümer) ist erforderlich.
- Pro Parzelle sind maximal 3 der genannten «Bauten» zulässig resp. bewilligungsfrei

Regelung für Wärmepumpen

- Luft / Wasser-Wärmepumpen bis zu einer Grösse von 2 Kubikmetern unterliegen der kantonalen Meldepflicht. Die Meldung muss dem Bauinspektorat 30 Tage vor Baubeginn eingereicht werden. Das Meldeformular kann online auf der Webseite des Bauinspektorates ausgefüllt werden.
- Luft / Wasser-Wärmepumpen, welche die Grösse von 2 Kubikmetern überschreiten, setzen ein ordentliches Bauverfahren beim Kanton voraus.
- Falls der Grenzabstand der Luft / Wasser-Wärmepumpe zum benachbarten Grundstück 2 m unterschreitet, ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers erforderlich. Bei der Unterschreitung der Baulinie braucht es die Zustimmung des Strasseneigentümers.
- Der Besitzer der Luft / Wasser-Wärmepumpe muss sich an die Lärmvorschriften halten.

6 GRENZABSTÄNDE

Für Kleinbauten gelten die §§ 90-99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Grundsätzlich muss für alle Kleinbauten, auch solche ohne Baubewilligung gemäss Praxis der Gemeinde Schönenbuch, ein Grenzabstand von 2.00m zu den Nachbarsparzellen eingehalten werden oder es ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn zu erbringen. Wird der Grenzabstand zu einer Strassenparzelle unterschritten, ist die schriftliche Einwilligung der Gemeinde als Strasseneigentümers einzuholen.

7 BAU- UND STRASSENLINIEN

Gemäss §54 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) dürfen nur folgende Bauten und Bauteile zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen errichtet werden:

- a) *Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation*
- b) *Velounterstände in Leichtbauweise,*
- c) *allseits offene Carports,*
- d) *Windfänge bis 4 m² Grundfläche,*
- e) *Pergolen.*



Sämtliche andere Bauten, und somit auch explizit Kleinbauten, dürfen grundsätzlich nicht vor Bau- und Strassenlinien errichtet werden.

Ausnahmeregelung gemäss Baubewilligungspraxis der Gemeinde Schönenbuch

Kinderspielgeräte sowie Kinderspielhäuser, die eine Grundfläche von 3m² und eine maximale Höhe von 1,80m aufweisen, werden den Velounterständen in Leichtbauweise (§54 RBV) gleichgestellt und dürfen vor kommunalen Bau- und Strassenlinien errichtet werden. Liegt ein solches Objekt vor einer kantonalen Bau- und Strassenlinie, ist das Einverständnis beim kantonalen Tiefbauamt Basel-Landschaft anzufragen.

8 KLEINBAUGESUCH

Für freistehende Kleinbaute benötigt die Gemeinde Schönenbuch ein Kleinbaugesuch. Das Gesuch ist mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen – im Doppel – der Gemeindeverwaltung einzureichen:

- Situationsplan mit eingetragendem und vermasstem Standort (zwingend erforderlich)
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen (zwingend erforderlich)
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen (fakultativ, je nach Bauvorhaben)

Falls die Grenzabstände unterschritten werden und die Nachbarschaft damit einverstanden ist, können die Unterschriften aller betroffenen Grundeigentümer (Nachbarn) direkt auf dem Formular Kleinbaugesuch angebracht werden. Auf einen Dienstbarkeitsvertrag für ein Grenz- oder Näherbaurecht kann bei einer Kleinbaute verzichtet werden.

Bemerkungen:

- Mit dem Bau der Kleinbaute darf erst nach Eintreffen der Bewilligung durch den Gemeinderat begonnen werden.
- Eine Kleinbaute darf nicht beheizt werden und nicht mit einer Hauptbaute verbunden sein.
- Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft. Für Kleinbauten müssen keine Bauprofile gestellt werden und die Nachbarn werden von der Gemeinde nicht schriftlich angeschrieben.
- Nach Fertigstellung ist die der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch (061 481 31 55) zur Abnahme zu melden.

Sind Sie unsicher, ob Sie ein Baugesuch benötigen oder nicht? Erkundigen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Schönenbuch.

Dieses Merkblatt wurde vom Gemeinderat Schönenbuch mit Beschluss EISCH-2020-0044 am 29. März 2021 beschlossen und zur sofortigen Anwendung/Umsetzung freigegeben.

Hinweis:

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.